



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1993

Nummer 75

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	12. 11. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Trennungentschädigungsverordnung - VVzTEVO -	1830
203207	15. 11. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)	1839
26	9. 9. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen	1850

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
1. 12. 1993	Bek. - Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 18. bis 22. April 1994 in Bad Meinberg	1851
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
25. 11. 1993	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	1851
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 68 v. 19. 11. 1993	1852

I.

203207

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung
der Trennungsentschädigungsverordnung
- VVzTEVO -**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 11. 1993 -
B 2726 - 02 - IV A 4

Mein RdErl. v. 6. 6. 1988 (SMBl. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), und des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt:

2. Nummer 4 zu § 1 erhält folgende Fassung:

4 Die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde steht einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 oder 8 gleich. Bei einer Fortbildungsveranstaltung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gilt § 1 Abs. 2 Nr. 9. Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die nur teilweise in dienstlichem Interesse liegen, gilt § 23 Abs. 2 LRKG. Auslagen für Teilnehmergebühren sind neben der Trennungsentschädigung zu erstatten.

3. Nummer 5 zu § 1 wird gestrichen. Nummer 6 wird Nummer 5.

4. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die beigefügten Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

II.

Übergangsvorschrift

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen der Trennungsentschädigung sind zu widerrufen, sofern Berechtigte im Einzugsgebiet ihres neuen Dienstortes oder Einstellungsortes wohnen. § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz (bisheriges Recht) bleibt unberührt.

III.

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Antrag auf Bewilligung der Trennungentschädigung

An

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		
Name, Vorname	Amts- oder Dienstbezeichnung	Telefon
Dienststelle (Ausbildungsstelle)	Besoldungs-/Vergütungsgruppe	seit
Familienstand		seit
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend		

1. Ich beantrage Trennungentschädigung aus Anlaß folgender dienstlicher Maßnahme:
- Versetzung
 - Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 6 bis 9 TEVO
 - Verlegung der Beschäftigungsbehörde
 - Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde
 - Abordnung aus dienstlichen Gründen
 - Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes
 - Vorübergehender dienstlicher Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle
 - Einstellung
 - Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle
 - Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Veranlassung
 - Übertragung eines anderen Richteramtes
2. Ich beantrage ausschließlich Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 Abs. 2 TEVO); auf die Zusage der Umzugskostenvergütung habe ich unwiderruflich verzichtet.

3.

a) Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme am
b) Zusage der Umzugskostenvergütung (Tag der Bekanntgabe) am
c) Bisheriger Wohnort (Anschrift)
d) Bisheriger Dienort bzw. Ort der Stammdienststelle
e) Entfernung (Straßenkilometer) zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle (bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Stammdienststelle): km bisher benutztes Beförderungsmittel
f) Entfernung (Straßenkilometer) zwischen der Wohnung und der neuen Dienststätte (maßgeblich ist der kürzeste Verkehrsweg, unabhängig davon, ob er tatsächlich benutzt wird): km
g) Beendigung der Dienstantrittsreise am

4. Ich lebe in häuslicher Gemeinschaft mit einer der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 TEVO genannten Personen:

Vor- und Zuname	Rechtliche Stellung zur antragstellenden Person	Im Haushalt der antragstellenden Person seit
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
g)		

- Ich führe getrennten Haushalt; Anschrift meiner Wohnung am neuen Dienort:
- Ich gewähre den unter Buchst. genannten Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt.
- Ich bedarf aus - beruflichen Gründen - nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen - nicht nur vorübergehend der Hilfe der unter Buchst. genannten Personen.

5. Ich habe eine eigene Wohnung (d.h. eine geschlossene Einheit von mehreren Räumen, die mit Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Ausguß und Toilette ausgestattet ist)

in

Ich bin Hauptmieter/-in Eigentümer/-in der Wohnung.

6. a) Ich kehre - nicht - täglich vom neuen Dienstort an meinen Wohnort zurück, weil

.....
.....

b) Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel - ergeben - ergäben - sich folgende Zeiten:

Verlassen der Wohnung	Uhr
Planmäßige Abfahrt des Nahverkehrsmittels am Wohnort (Zugang zum Hauptverkehrsmittel)	Uhr
Planmäßige Abfahrt des Hauptverkehrsmittels am Wohnort	Uhr
Planmäßige Ankunft des Hauptverkehrsmittels am Dienstort	Uhr
Ankunft an der Dienststelle	Uhr
Verlassen der Dienststelle	Uhr
Planmäßige Abfahrt des Hauptverkehrsmittels am Dienstort	Uhr
Planmäßige Ankunft des Hauptverkehrsmittels am Wohnort	Uhr
Planmäßige Abfahrt des Nahverkehrsmittels am Wohnort (Abgang vom Hauptverkehrsmittel)	Uhr
Ankunft an der Wohnung	Uhr

c) Ich benutze für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle folgende Beförderungsmittel:

.....

7. Nur auszufüllen bei Antrag auf Mieterstattung:

das Mietverhältnis für meine bisherige Wohnung kann frühestens

zum gelöst werden. Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft für die Zeit

vom bis betragen DM.

8. Nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist:

Ich bin uneingeschränkt bereit, an meinen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen. Ich konnte noch keine Wohnung erlangen, weil

.....
Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, mich um die Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes fortgesetzt zu bemühen, und daß Trennungentschädigung nur gezahlt wird, solange ich umzugswillig und wegen Wohnungsmangels an einem Umzug gehindert bin.

Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum aus folgenden persönlichen Gründen an einem Umzug gehindert:

.....
.....

Ich bin nicht - nicht mehr - bereit, an den neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

....., den

Herrn - Frau

.....

Betrifft: Trennungsentschädigung

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen
 - mit Wirkung vom -
 - über den hinaus -
 zunächst bis zum als Trennungsentschädigung

- A. Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 - § 7 Abs. 1 - TEVO
 für die Zeit vom bis
 in Höhe von täglich DM,
- B. Trennungstagegeld nach - § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. - § 7 Abs. 1 - TEVO
 - ab -
 in Höhe von täglich DM,
- C. Reisebeihilfen für Heimfahrten von nach
 1. § 5 - § 7 Abs. 7 - TEVO (billigste Fahrkarte der niedrigsten Wagenklasse) für - jeden halben Monat - jeden Monat,
 2. § 5a TEVO (billigste Fahrkarte der niedrigsten Wagenklasse; notwendige Flugkosten; Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG) für jede Woche,
- D. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach - § 6 - § 7 Abs. 3 - TEVO, und zwar
 Fahrkostenerstattung - Wegstreckenentschädigung unter Anerkennung triftiger Gründe i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 TEVO - Mitnahmeentschädigung - für die täglichen Fahrten zwischen
 (Wohnort, Ort der Stammdienststelle) und
 (neuer Dienstort, Zuweisungsort),
 unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages von DM (§ 6 Abs. 1 Satz 2 TEVO),
 Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO für Kalendertage, an denen Sie aus dienstlichen Gründen länger als 11 Stunden von der Wohnung abwesend sind (Verpflegungszuschuß wird nicht für die Tage gewährt, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden),
 höchstens jedoch im Kalendermonat das auf diesen Zeitraum entfallende Trennungstagegeld (§ 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3 Satz 5 TEVO).
- E. Mietersatz nach § 4 Abs. 5 - § 7 Abs. 6 - TEVO für die Zeit vom
 bis
- F. Ich bitte, Ihre Wohnungsbemühungen zum nachzuweisen.

Die Trennungsentschädigung wird nach den umseitig aufgeführten Maßgaben bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. und B. Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld

Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld werden bei unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft und/oder Verpflegung nach § 12 LRRKG, bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankenhausaufenthalt, einer Heimfahrt mit Reisebeihilfe, einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Krankheit, einer Dienstreise, eines Aufenthalts am Wohnort an Arbeitstagen sowie während der Dauer des Mutterschutz-Beschäftigungsverbots gekürzt (§ 4 TEVO). Wenn Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin Trennungsentschädigung nach den §§ 3 oder 4 TEVO oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn erhält und Sie mit Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin außerhalb Ihres Wohnortes eine gemeinsame Wohnung (möbliertes Zimmer) haben, wird anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TEVO Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TEVO gewährt.

D. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Nach § 6 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels aus triftigen Gründen wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 LRRKG gewährt. Wird ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel aus persönlichen Gründen benutzt, so darf die Fahrkostenerstattung (Kosten der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel) den Betrag der Wegstreckenentschädigung nicht übersteigen. Bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person wird Mitnahmeentschädigung bis zur Höhe von 3 Pf je km gewährt, soweit Ihnen Auslagen entstanden sind.

Nach § 7 Abs. 3 TEVO werden die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels aus triftigen Gründen wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 LRRKG gewährt. Bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person wird Mitnahmeentschädigung bis zur Höhe von 3 Pf je km gewährt, soweit Ihnen Auslagen entstanden sind. Außerhalb des Ortes der Stammdienststelle wohnenden Beamtinnen/Beamten können höchstens die Fahrauslagen für die Fahrten zwischen der Stammdienststelle und der Ausbildungsstelle erstattet werden.

F. Bemühungen um eine Wohnung bei Zusage der Umzugskostenvergütung

Nach § 2 TEVO wird bei Zusage der Umzugskostenvergütung Trennungsentschädigung nur gewährt, solange Sie uneingeschränkt umzugswillig sind und wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich dessen Einzugsgebiet nicht umziehen können.

Sie sind verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Während des Bewilligungszeitraums werden z.B. die folgenden Wohnungsbemühungen erwartet:

1. Unverzügliche Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei der Wohnungsfürsorgestelle,
2. Auswertung der Wohnungsangebote der örtlichen Presse,
3. erforderlichenfalls Aufgabe von Inseraten und Beauftragung von Wohnungsmaklern und sonstigen Wohnungsvermittlungsstellen.

Diese Wohnungsbemühungen sind im einzelnen durch Vorlage von Belegen, Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u.a. derart zu belegen, daß bei der Festsetzungsstelle ein vollständiges Bild ernsthafter und intensiver Bemühungen um eine Wohnung entsteht. Bei Ablehnung angemessener und zumutbarer Wohnungen sind die Gründe dafür darzulegen.

Liegt Wohnungsmangel nicht vor und sind Sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 TEVO gewährt werden.

Trennungsentschädigung ist zurückzufordern, wenn später festgestellt werden sollte, daß Sie von vornherein nicht umzugswillig gewesen sind.

Allgemeines

Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats, für den Trennungsentschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung der Trennungsentschädigung maßgebenden Verhältnisse (z. B. Änderungen im Familienstand, Ausscheiden von Personen aus der häuslichen Gemeinschaft, Wegfall der getrennten Haushaltsführung, Aufgabe des Hausstandes, Fortfall der Umzugsbereitschaft, Mieten einer Wohnung, Umzug) der Beschäftigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung

Name, Vorname	Amts- oder Dienstbezeichnung	Telefon
Dienststelle (Ausbildungsstelle)	Besoldungs-/Vergütungsgruppe	seit

Ich bitte um Festsetzung der mir mit Erlaß/Verfügung vom Az.
 bewilligten Trennungsentschädigung für die Zeit vom bis (Abrechnungszeitraum).

1. **Trennungsreisegeld** - Tag der Dienstantrittsreise
 Trennungstagegeld } Weitere Angaben bitte unter Ziffer 4
 Falls der/die Ehegatte/-in Trennungsentschädigung nach den §§ 3 oder 4 TEVO oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn bezieht: Ich habe mit meinem/-r Ehegatten/-in außerhalb meines Wohnortes eine gemeinsame Wohnung (möbliertes Zimmer) nein ja, in
2. **Reisebeihilfe(n) für Heimfahrten**, gereist ist Antragsteller/-in Ehegatte/-in Kind

Antritt der Fahrt am	mit Beförderungsmittel	von	nach	tatsächlich entstandene Fahrauslagen ohne Zu- und Abgang
insgesamt:				

Geburtsdatum bei antragstellenden Personen unter 18 Jahren

3. **Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort**
 Fahrten zwischen Wohnung in und Dienststelle an Arbeitstagen, nur Hin- oder Rückreise an Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum

mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Bahn, Bus)
 mit privateigenem Kraftfahrzeug [Hubraum ccm*] ohne Anerkennung triftiger Gründe;
 im Abrechnungszeitraum sind - wären (bei Kraftfahrzeug-Benutzung) mir unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen folgende Fahrkosten entstanden:

- a) am Wohnort (Zu- und Abgang):
 Monatskarte = DM
 Wochenkarten je DM = DM
 Einzelfahrten je DM = DM
- b) vom Wohnort zum Dienstort (- 1. - 2. - Wagenklasse):
 Monatskarte = DM
 Wochenkarten je DM = DM
 Einzelfahrten je DM = DM
 Zuschläge = DM
- c) am Dienstort (Zu- und Abgang):
 Monatskarte = DM
 Wochenkarten je DM = DM
 Einzelfahrten je DM = DM
- insgesamt = DM

- mit privateigenem Kraftfahrzeug [Hubraum ccm*] unter Anerkennung triftiger Gründe;
 Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle km
 als Mitfahrer/-in im Kraftfahrzeug eines Dritten über km,
 tatsächlich entstandene Fahrauslagen DM.

Weitere Angaben bitte unter Ziffer 4.

*) Angaben nur erforderlich, falls nicht mehr als 600 ccm.

4. Zusätzliche Angaben zu den Ziffern 1 und 3

In Spalte 2 der nachfolgenden Übersicht sind - auch bei Pendlern/-innen - folgende Sondertatbestände mit der jeweiligen Abkürzung einzutragen:

- Tage mit:
- des Amtes wegen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung (Vpf) oder Unterkunft (UK),
 - Heimfahrten ohne Urlaub oder Dienstbefreiung mit Reisebeihilfe (Hf),
 - einer Dienstreise mit einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden (Dr);
- volle Kalendertage:
- eines Urlaubs (Url) - Sonderurlaubs (SUrl),
 - eines Aufenthalts am Wohnort an Arbeitstagen (AW),
 - einer Dienstbefreiung (Dbf) - Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung (Er),
 - eines Krankenhausaufenthalts (Kh), Mutterschutz-Beschäftigungsverbots (M).

bei Pendlern/-innen entbehrlich

In den Spalten 3 und 4 ist bei täglicher Rückkehr an den Wohnort anzugeben, an welchen Tagen der/die Anspruchsberechtigte am Dienstort tätig geworden ist und an welchen dieser Tage die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden betragen hat.

In den Spalten 5 und 6 sind für Tage, an denen ein Sondertatbestand (Spalte 2) vorliegt, von Trennungsreisegeldempfängern/-innen die Mietkosten für das Beibehalten der Unterkunft einzutragen bzw. von Trennungstagegeldempfängern/-innen anzugeben, ob die Unterkunft am Dienstort beibehalten wurde.

Nur für Trennungsreisegeldempfänger/-innen:

Mir steht für Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgeld für folgende Tage zu: nicht zu.

Kalender-tage	Sonder-tat-bestand	Bei täglicher Rückkehr		Bei Trennungsreisegeld: Kosten der beibehaltenen Unterkunft in DM	Bei Trennungstagegeld: Entgeltliche Unterkunft beibehalten*)
		am Dienstort tätig geworden*)	Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden*)		
1	2	3	4	5	6
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
31.					

*) Zutreffendes ankreuzen

5. **Mietersatz (§ 4 Abs. 5 – § 7 Abs. 6 – TEVO)**
 Notwendige Auslagen für die bisherige Unterkunft: DM
 für die Zeit vom bis
6. **Nur für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** (beim Verbleiben am Ort der auswärtigen Ausbildungsstelle) Erstattung der Kosten für die Fahrt zur/von der auswärtigen Ausbildungsstelle:
 Gefahren von nach
 mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Bahn, Bus)
 als Mitfahrer/-in im Kraftfahrzeug eines/-r Dritten über km;
 tatsächlich entstandene Fahrauslagen DM,
 mit privateigenem Kraftfahrzeug (Hubraum, falls nicht mehr als 600 ccm:) über km; notwendige Fahrkosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel DM zzgl. Zu- und Abgang DM;
 Antritt der Hinreise – Beendigung der Rückreise – am um Uhr an der Wohnung – Stammdienststelle –
7. Gegenüber den für die Bewilligung der Trennungentschädigung maßgeblichen Verhältnissen sind folgende Änderungen eingetreten (z.B. Änderungen des Familienstandes, Ausscheiden bzw. Aufnahme von Personen aus der bzw. in die häusliche(n) Gemeinschaft, Wegfall der getrennten Haushaltsführung, Aufgabe des Hausstandes, Mieten einer Wohnung, Umzug):
8. Ende der dienstlichen Maßnahme (z.B. Abordnung) am
9. **Nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist**
- Ich bin nach wie vor uneingeschränkt bereit, an meinen neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen. Als Nachweis meiner Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung füge ich folgende Unterlagen bei:
- Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum aus folgenden persönlichen Gründen an einem Umzug gehindert:
- Ich bin aus folgenden Gründen nicht mehr bereit umzuziehen:
- Ich bin am nach umgezogen.
 Tag des Einladens des Umzugsgutes:
 Tag des Ausladens des Umzugsgutes:
10.

Auf die hiermit beantragte Trennungentschädigung habe ich als Abschlagszahlung	am
durch die (Kasse)	einen Betrag in Höhe von DM erhalten.
11.

Ich bitte, die Trennungentschädigung	
<input type="checkbox"/> bar zu zahlen	
<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.	bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt), Bankleitzahl

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift)

203207

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 11. 1993 -
B 2720 - 0.1.1 - IV A 4

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt:

I.

1 Zu § 1 BUKG (bleibt frei)

2 Zu § 2 BUKG

2.0 Allgemeines

2.0.1 Ein Umzug „aus Anlaß“ einer Maßnahme nach den §§ 3 und 4 BUKG liegt nicht vor, wenn der neue Wohnort in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem neuen Dienstort steht, d. h., durch die Lage der Wohnung eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte gefährdet ist.

2.0.2 Die Umzugskostenvergütung ist bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LUKG bezeichneten Berechtigten ist die letzte Beschäftigungsbehörde, für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 LUKG bezeichneten Personen die letzte Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen zuständig. Unberührt bleiben die Zuständigkeitsregelungen für die Zusage und die Festsetzung der Umzugskostenvergütung.

3 Zu § 3 BUKG

3.0 Allgemeines

3.0.1 Vor dienstlichen Maßnahmen, die mit einer Zusage der Umzugskostenvergütung verbunden werden sollen (ausgenommen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen), sind die Berechtigten zu hören; dabei sind auch die umzugsbezogenen persönlichen und familiären Verhältnisse zu erörtern. Das Ergebnis der Anhörung ist aktenkundig zu machen.

3.0.2 Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist ein ausschließlich begünstigender Verwaltungsakt. Sie kann daher nicht selbständig angefochten werden, um Anspruch auf Trennungsschädigung zu erlangen.

3.0.3 Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Eine Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Umzug aus einer vorläufigen Wohnung (§ 11 Abs. 1 BUKG) in eine endgültige Wohnung darf nicht widerrufen werden, wenn das Dienstverhältnis des oder der Berechtigten wegen Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Todes beendet worden ist und die für die Anerkennung nach § 11 Abs. 1 BUKG maßgebenden Gründe noch bestehen.

3.1 Zu Absatz 1

3.1.1 Die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlaß einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort ist dann nicht mehr erforderlich, wenn der Versetzung eine andere dienstliche Maßnahme mit Zusage der Umzugskostenvergütung an denselben Dienstort bereits vorausgegangen ist. Voraussetzung ist jedoch, daß sich die dienstlichen Maßnahmen unmittelbar aneinander anschließen.

3.1.2 Von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BUKG abzusehen, wenn im Einzelfall oder erfahrungsgemäß die dem Dienstherrn nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten (z. B. die Umzugskostenvergütung für den Umzug und einen evtl. Rückumzug zuzüglich Trennungsschädigung) höher sein werden als die für die Dauer der dienstlichen Maßnahme voraussichtlich zu zahlende Trennungsschädigung. Dies gilt nicht, wenn der Um-

zug aus dienstlichen Gründen notwendig ist oder unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Familienverhältnisse, ein Verzicht auf den Umzug nicht zugemutet werden kann. Der Kostenvergleich ist aktenkundig zu machen.

3.1.3 § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BUKG ermöglicht es auch, einer besonderen familiären Situation verheirateter Berechtigter angemessen Rechnung zu tragen. Den Verheirateten werden verwitwete, geschiedene und ledige Berechtigte gleichgestellt, wenn sie mit berücksichtigungsfähigen Kindern (§ 40 Abs. 3 BBesG) in häuslicher Gemeinschaft leben. Zugunsten dieser Berechtigten ist daher z. B. bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen, bei denen von vornherein mit einer weiteren Versetzung innerhalb von drei Jahren zu rechnen ist, von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn die Dienststelle unter Abwägung der dienstlichen Belange und der persönlichen Verhältnisse der Berechtigten einen Umzug an den neuen Dienstort für unangemessen hält. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden aus dem Dienst innerhalb von drei Jahren. Die Gründe der Nichtzusage sind aktenkundig zu machen. Im Falle einer (zeitlich begrenzten) Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn ist im Benehmen mit dem abgebenden Dienstherrn zu prüfen, ob unter personalpolitischen Gesichtspunkten von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen werden kann.

3.1.4 Die Umzugskostenvergütung darf nicht zugesagt werden, wenn die Berechtigten schon im Einzugsgebiet wohnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BUKG). Maßgebend für die Frage, ob die Wohnung im Einzugsgebiet liegt, ist allein ihre Entfernung von der neuen Dienststätte. Die Zusage ist nicht zu erteilen, wenn die Wohnung im neuen Dienstort liegt. Bei der Berechnung der 30-km-Grenze ist die kürzeste „üblicherweise befahrene Strecke“ von der Wohnung zur Dienststätte zugrunde zu legen, und zwar unabhängig davon, welcher Verkehrsweg tatsächlich benutzt wird. Da die Entfernungsberechnung bei Benutzung von Schienenfahrzeugen unter Mithinrichtung des Weges zur Haltestelle erhebliche Schwierigkeiten bereitet und diese Verkehrswege erfahrungsgemäß länger sind als die Straßenverbindung, ist der Berechnung in aller Regel die Strecke zugrunde zu legen, die üblicherweise mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt würde.

3.1.5 Der Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d BUKG ist schriftlich zu erklären.

3.1.6 Wird die Umzugskostenvergütung aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d BUKG genannten Gründen nicht zugesagt, so ist dies den Berechtigten zugleich mit der Versetzungsverfügung bekanntzugeben.

3.1.7 § 3 Abs. 1 Nr. 4 BUKG betrifft den Fall des Vorwegumzugs (vgl. § 2 Abs. 3 TEVO).

4 Zu § 4 BUKG

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Wegen der Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 BUKG kann die Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 4 Abs. 1 BUKG nur für Umzüge an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, in den Fällen der Einstellung an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zugesagt werden. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d BUKG gilt entsprechend.

4.1.2 Aus Anlaß der Einstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BUKG) kann die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt werden, wenn qualifizierte Bewerber für die zu besetzende Stelle ohne Zusage der Umzugskostenvergütung nicht zu gewinnen sind. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

4.1.3 Ledigen Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG, die für die Dauer von mehr als sechs Monaten abgeordnet werden, ist die Umzugskostenvergütung mit Beginn der dienstlichen Maß-

nahme zuzusagen. Das gilt auch für den Rückumzug nach Aufhebung der Abordnung.

- 4.1.4 Bei Berechtigten mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG richtet sich die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den allgemeinen Regeln.

4.2 Zu Absatz 2

- 4.2.1 Die Umzugskostenvergütung kann aus Anlaß der Räumung einer der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BUKG bezeichneten Wohnungen auf dienstliche Weisung nur zugesagt werden, wenn die Wohnungen
- für dienstliche Zwecke benötigt werden,
 - für Bedienstete benötigt werden, die Trennungsschädigungsempfänger sind oder aus dienstlichen Gründen in ihnen wohnen sollen,
 - einkommensschwächeren Bediensteten zugewiesen werden sollen,
 - für Berechtigte infolge Verringerung der Zahl der zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen zu groß geworden sind und für andere Bedienstete benötigt werden,
 - von Berechtigten wegen eines allgemein bestehenden Wohnungsmangels am Dienstort geräumt werden sollen.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann nicht erteilt werden, wenn Berechtigte die Wohnung ohnehin räumen wollen. Davon ist in den Fällen auszugehen, in denen z. B. eine andere Wohnung bereits gemietet wurde oder ein eigenes Haus (Eigentumswohnung) bezogen werden soll.

Die Umzugskostenvergütung kann ferner nicht zugesagt werden, wenn Berechtigte

- durch ihr Verhalten dem Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben haben,
 - auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden sollen oder
 - durch ihr Verhalten Anlaß zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis gegeben haben.
- 4.2.2 Bei einer Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BUKG tragen die Berechtigten die Kosten der ärztlichen Bescheinigung.
- 4.2.3 Bei der Ermittlung der zustehenden Zimmerzahl nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 BUKG ist die bevorstehende Geburt eines Kindes zu berücksichtigen.

5 Zu § 5 BUKG

- 5.1 Zu Absatz 1 (bleibt frei)
- 5.2 Zu Absatz 2 (bleibt frei)
- 5.3 Zu Absatz 3

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 BUKG setzt nicht voraus, daß die Umzugskostenvergütung während des Beamtenverhältnisses gewährt worden ist; sie erfaßt auch die Umzugskostenvergütung aus der Zeit eines vorausgegangenen Arbeitsverhältnisses. Bei Anwendung der Vorschrift sind das Arbeitsverhältnis und das sich anschließende Beamtenverhältnis als eine Einheit anzusehen.

6 Zu § 6 BUKG

6.1 Zu Absatz 1

- 6.1.1 Für die Erstattung der Beförderungsauslagen sind die für das Speditionsgewerbe geltenden Vorschriften (Möbeltransporttarif) maßgebend. In den Fällen, in denen Auslagen nach dem Möbeltransporttarif nicht entstanden sind (z. B. bei Umzügen in Eigenregie), werden die Beförderungsauslagen bis zur Höhe der Sätze des Möbeltransporttarifs erstattet. Dabei bleibt der vom Spediteur zu erhebende Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GüKUMT außer Ansatz. Eigenleistungen der Bediensteten und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden nicht vergütet.

- 6.1.2 Zur Ermittlung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes ist wie folgt zu verfahren:

Die Berechtigten haben zwei vollständige und umfassende Kostenvoranschläge - nach Möglichkeit vor Auftragsvergabe - vorzulegen, die vorläufige Gesamtbeträge enthalten sollen, damit die Angebote miteinander verglichen werden können. Erstattet werden nur die Beförderungsauslagen des preisgünstigsten Kostenvoranschlags. Art und Umfang der einzelnen Umzugsleistungen müssen in dem vom Spediteur zu erstellenden Leistungsverzeichnis enthalten sein. Allgemeine Angaben (z. B. je Packerstunde 33 DM, pro Packbehältnis 7,41 DM) sind unzureichend; es sind die entsprechend dem Umfang und der Zusammensetzung des Umzugsgutes voraussichtlich anfallenden Gesamtzahlen an Packerstunden und Packbehältnissen aufzuführen.

Für Umzüge im Möbelnahverkehr sind nur Kostenvoranschläge zu berücksichtigen, die für die Beförderung des Umzugsgutes (einschließlich Be- und Entladen sowie Nebenleistungen) verbindliche Endpreise enthalten. Der verbindliche Endpreis gilt mit der Maßgabe, daß an seine Stelle das tarifrechtlich zulässige Höchstentgelt tritt, wenn es niedriger als das Preisangebot ist, weil die Leistungen des Unternehmers tatsächlich geringer sind als im Kostenvoranschlag geschätzt.

Für den Fernbereich gelten zwar keine verbindlichen Endpreise; dennoch werden auch in diesen Fällen in der Regel Abweichungen zwischen Angebot und Rechnung nicht oder nur in geringem Umfang eintreten. Der Spediteur hat wesentliche Abweichungen zu begründen. Abweichungen der in Rechnung gestellten Beträge vom Kostenvoranschlag können bei der Bemessung der Auslagenerstattung berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Grund der gegebenen Erläuterungen als berechtigt erweisen.

Bei Umzügen im Fernbereich haben die Berechtigten nach § 23 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Nr. 4 GüKUMT zulässige Herabsetzung der Entgelte um 12,5 v. H. nach Möglichkeit auszuschöpfen.

- 6.1.3 Zu den Beförderungsauslagen im Nah- und Fernbereich gehören auch die notwendigen Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden nach § 22 Abs. 7 bzw. § 25 Nr. 5 GüKUMT. Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung können bis zu 2,5 v. T. der privaten Hausratversicherungssumme - gemindert um 4000 DM für jeden Möbelwagenmeter Umzugsgut - angesehen werden. Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine Umzugsgutliste nach dem Muster in Anlage 2 zu § 23 Abs. 2 GüKUMT mit jeweiligen Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Ist keine private Hausratversicherung vorhanden, ist die Versicherungssumme ebenfalls an Hand einer Umzugsgutliste nachzuweisen.

- 6.1.4 Das normale Auseinandernehmen und Zusammen setzen von Möbeln ist durch das Beförderungsentgelt abgegolten. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 GüKUMT kann das Auseinandernehmen und Montieren von Einrichtungsgegenständen jedoch besonders in Rechnung gestellt werden, wenn

- die technische Gestaltung größeren Zeitaufwand und handwerkliche Tätigkeiten (Schreiner-, Elektriker- oder Installateurarbeiten) erforderlich macht und
- die Leistungen vereinbart und
- einzeln im Umzugsvertrag ausgewiesen sind.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder werden die Arbeiten von einer Möbelfirma (Tischlerei) auf Grund eines Auftrages der Berechtigten durchgeführt, so bleiben sie im Rahmen der Kostenerstattung unberücksichtigt.

- 6.1.5 Auslagen für das Befördern eines Kraftfahrzeugs durch einen Spediteur sind keine notwendigen Beförderungsauslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 BUKG. Für das private Überführen des zum Umzugsgut ge-

hördenen Kraftfahrzeugs vom bisherigen zum neuen Wohnort wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRRKG gewährt.

Für die Überführung eines zum Umzugsgut gehörenden Wohnwagenanhängers oder eines anderen im Straßenverkehr zugelassenen Pkw-Anhängers von der bisherigen zur neuen Wohnung wird unabhängig von dessen Größe eine Entschädigung von 0,12 DM/km gewährt.

6.1.6 Kosten für das Einlagern von Umzugsgut werden nicht berücksichtigt.

7 **Zu § 7 BUKG** (bleibt frei)

8 **Zu § 8 BUKG**

8.0 **Allgemeines**

8.0.1 Die Miete wird ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnung erstattet. Die Erstattung ist jedoch bei außergewöhnlich großen oder luxuriösen Wohnungen o.ä. einzuschränken.

8.1 **Zu Absatz 1** (bleibt frei)

8.2 **Zu Absatz 2**

8.2.1 Eine neue Wohnung kann noch nicht benutzt werden, wenn noch notwendige umfangreiche Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen durchzuführen sind und für diese Zeit bereits Miete gezahlt werden muß.

8.2.2 Steht Mietentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist sie tageweise festzusetzen.

9 **Zu § 9 BUKG**

9.1 **Zu Absatz 1**

Für die Erstattung von Maklergebühren ist bei einer Mietwohnung grundsätzlich die tatsächliche Größe zugrunde zu legen. Die Kostenerstattung ist jedoch bei außergewöhnlich großen oder luxuriösen Wohnungen o.ä. einzuschränken. Für den Erwerb von Wohneigentum sowie eines Grundstücks, auf dem die eigene Wohnung errichtet wird, werden Maklergebühren bis zur Höhe der entsprechenden Gebühren für eine Mietwohnung erstattet.

9.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

9.3 **Zu Absatz 3**

Zu den Auslagen für einen Kochherd bzw. Öfen - nicht andere Heizgeräte - gehören Anschaffungs- und Anlieferungskosten sowie Kosten für das Anschließen der Geräte. Reichen die vorhandenen Anschlüsse nicht aus und werden deshalb zusätzliche Arbeiten für die Verlegung von Anschlußleitungen oder ähnlichem erforderlich, bleiben die dadurch entstehenden Auslagen unberücksichtigt.

10 **Zu § 10 BUKG**

10.0 **Allgemeines**

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 6 bis 9 BUKG bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

10.1 **Zu Absatz 1**

Der für die Zuteilung zu den Tarifklassen maßgebende Stichtag ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Dieser Tag gilt auch für die Bestimmung des Familienstandes.

10.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

10.3 **Zu Absatz 3**

Ein einzelner Raum ist keine Wohnung, auch wenn er mit einer Kochgelegenheit und den zur Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist. Ist nur ein Raum gemietet und werden daneben das Bad, die Küche und die Toilette mitbenutzt, so ist der Wohnungsbegriff ebenfalls nicht erfüllt. Den Wohnungsbegriff erfüllt jedoch ein Ein-

zimmerappartement mit Kochgelegenheit, Bad und Toilette. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn bei Altbauwohnungen die sanitären Anlagen außerhalb der Wohnung liegen.

Für die Erfüllung des Wohnungsbegriffs kommt es nicht darauf an, ob die Berechtigten das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht über die Wohnung haben oder sie mit anderen Personen gemeinsam gemietet haben, z.B. im Rahmen einer Wohnungsgemeinschaft.

Die Wohnungsvoraussetzungen sind in Zweifelsfällen in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage des Mietvertrages, nachzuweisen.

11 **Zu § 11 BUKG**

11.1 **Zu Absatz 1**

11.1.1 Die Gründe für die Anerkennung als vorläufige Wohnung können z.B. in der weiten Entfernung zum Dienort, in der Größe oder Beschaffenheit der Wohnung oder in der Höhe der Miete liegen.

11.1.2 Hinsichtlich des Umfangs der Umzugskostenvergütung gibt es zwischen dem Umzug in eine vorläufige Wohnung und dem Umzug in eine endgültige Wohnung keinen Unterschied. Auch für den Umzug in eine vorläufige Wohnung kann ein Häufigkeitszuschlag nach § 10 Abs. 6 BUKG gewährt werden.

11.1.3 Das Erfordernis der vorherigen Anerkennung ist erfüllt, wenn eine zeitgerechte Entscheidung aus Gründen verzögert worden ist, die die Berechtigten nicht zu vertreten haben.

11.1.4 Wird die vorläufige Wohnung zur endgültigen Wohnung, ist die Anerkennung zu widerrufen.

11.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

11.3 **Zu Absatz 3**

11.3.1 Die Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzuges entstanden sind, können nur insoweit erstattet werden, als sie bei durchgeführtem Umzug zu erstatten wären. In Betracht kommen z.B. Auslagen für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung und Maklergebühren. Sonstige mit der Umzugsvorbereitung zusammenhängende Auslagen werden nach § 10 Abs. 5 BUKG bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet, z.B. Zeitungsanzeigen zum Vermieten der alten und Suchen einer neuen Wohnung.

11.3.2 Die Durchführung eines anderen Umzuges kann in Betracht kommen, wenn das Mietverhältnis der alten Wohnung gekündigt und ein neuer Vertragsabschluß mit dem Vermieter der alten Wohnung nicht möglich ist. Ein anderer Umzug kann auch ein Vorwegumzug sein.

II.

Übergangsvorschrift

Nach bisherigem Recht erteilte Zusagen der Umzugskostenvergütung aus Anlaß von Versetzungen, Einstellungen, Abordnungen und Aufhebung von Abordnungen sind zu widerrufen, sofern Berechtigte im Einzugsgebiet ihres neuen Dienortes oder Einstellungsortes wohnen. § 11 Abs. 3 BUKG bleibt unberührt.

III.

Formblätter

Für den Antrag auf Umzugskostenvergütung und für die Berechnung der Umzugskostenvergütung sind die Formblätter (Anlage 1-5) zu verwenden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Formblätter in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden.

IV.

Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Meine Runderlasse vom 3. 6. 1966 und 29. 3. 1967 (SMBL. NW. 203207) werden mit Ablauf des 31. 12. 1993 aufgehoben.

Umzugskostenrechnung

An

Eingangsstempel

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und/oder ausfüllen		
Name und Vorname	Amts- oder Dienstbezeichnung/BesGr./Verg.-Gr.	Telefon
Dienststelle		
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		

Antrag auf Umzugskostenvergütung

I. 1. Durch Erlaß/Verfügung vom (Ablichtung) bin ich mit Wirkung vom Anlage Nr. 1
 aus dienstlichen zwingenden persönlichen Gründen zur/zum
 (Dienststelle)

ist meine Abordnung versetzt abgeordnet
 eingestellt
 an in aufgehoben beendet
 worden.

2. Ich beantrage die Auszahlung der mir

gleichzeitig
 mit Erlaß/Verfügung (Ablichtung) vom Anlage Nr.
 zugesagten Umzugskostenvergütung nach § 3 § 4 Abs. Nr. BUKG.

Im einzelnen:

Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 6 BUKG
 (Spediteurrechnung, Umzugsvertrag, 2 Kostenvoranschläge beifügen) Anlage Nr.

Reisekostenvergütung nach § 7 BUKG Anlage Nr.

Mietenschädigung bei doppelter Mietzahlung
 nach § 8 BUKG für die bisherige neue Wohnung Anlage Nr.

Erstattung der ortsüblichen Maklergebühren nach § 9 Abs. 1 BUKG
 (Begründung mit Unterlagen beifügen) Anlage Nr.

Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder
 nach § 9 Abs. 2 BUKG Anlage Nr.
 (Begründung mit Unterlagen [Bescheinigung der Schule(n), Rechnung(en)] beifügen)

Erstattung der Auslagen zum Beschaffen eines Kochherdes
 von Öfen nach § 9 Abs. 3 BUKG Anlage Nr.
 (Begründung mit Unterlagen [Rechnungen u. a.] beifügen)

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG

Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 11 Abs. 2 BUKG
 (Unterlagen beifügen) Anlage Nr.

Reisekosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BUKG

aus Anlaß

der Beendigung des Dienstverhältnisses (nur Beförderungsauslagen)

der späteren Eheschließung (nur Beförderungsauslagen)

eines Umzuges aus zwingenden persönlichen Gründen
 (Beförderungsauslagen, Reisekosten)¹⁾

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitung nach § 11 Abs. 3 BUKG
 (Verfügung [Ablichtung] über den Widerruf der Umzugskostenvergütung beifügen) Anlage Nr.

¹⁾ Es werden höchstens die Beförderungsauslagen und die Reisekosten erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von 25 Kilometern entstanden wären.

II. Angaben über den Umzug von nach

- a) Tag des Einladens des Umzugsgutes:
Beginn des Beladens: Uhr
- b) Tag des Ausladens des Umzugsgutes:
Ende des Ausladens: Uhr
- c) Es handelt sich um einen Umzug in eine aus einer vorläufige(n) Wohnung.
Die Wohnung ist durch Erlaß/Verfügung des/der
vom Az.
als vorläufige Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 1 BUKG anerkannt worden.
Der Umzug in die vorläufige Wohnung wurde am beendet.

Anlage Nr.

III. Am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes

- a) hatte ich eine keine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG¹⁾.
Nach dem Umzug habe ich
 eine solche Wohnung keine solche Wohnung eingerichtet
- b) war ich ledig verheiratet
 einer/einem Verheirateten im Sinne des § 10 Abs. 2 BUKG gleichgestellt
- c) gehöre ich der Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe an.
- d) Es sind mit mir umgezogen
und leben auch nach dem Umzug mit mir in häuslicher Gemeinschaft
 Ehegattin/Ehegatte Sonstige Personen
i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 3 BUKG²⁾
.....
(Vor- und ggf. abweichender Zuname) (Vor- und Zuname)
 ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder
.....
(Vor- und ggf. abweichender Zuname, Alter)
.....
.....
.....

IV. Dem unter II. bezeichneten Umzug ist innerhalb der letzten fünf Jahre ein kein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3, § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 BUKG vorausgegangen (§ 10 Abs. 6 BUKG).
Dieser Umzug wurde am beendet.

V. Auf die hiermit beantragte Umzugskostenvergütung habe ich - oder eine unter III. Buchstabe d) genannte Person - von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle
 Zuwendungen in Höhe von DM
 Abschläge
 Vorschüsse in Höhe von DM durch die
(genaue Bezeichnung der Stelle mit Ortsangabe)
(Die im einzelnen erhaltenen Beträge sind nach Art und Höhe auf besonderem Blatt zu erläutern.)

Anlage Nr.

VI. Ich bitte um Barzahlung Überweisung
auf Kto.-Nr. BLZ
Bank/Postgiroamt

Ich versichere pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die mit den beigefügten Belegen zur Erstattung angeforderten Auslagen sind mir tatsächlich entstanden.

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Eine Wohnung in diesem Sinne besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.
²⁾ Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen sind auf besonderem Blatt darzulegen.

Anlage Nr. zum Antrag auf Umzugskostenvergütung
 der/des (Name, Vorname)

Erstattung der Reisekosten (§ 7 BUKG)

				Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen			
I. Reise(n) zum Suchen oder Besichtigen der Wohnung (für zwei Reisen einer Person oder für eine Reise von zwei Personen)				Erstattungsfähig DM			
Benutztes Beförderungsmittel			Wagenklasse				
Es reiste(n)		Besoldungs-/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person vor Antritt der Reise					
Hinfahrt am	um	Uhr	Rückfahrt beendet am			um	Uhr
Aufenthalt am Besichtigungsort	 Tagegeld(er) zu DM					
Tag(e)	 Übernachtungsgeld(er) zu DM					
Fahrkosten der öffentlichen Verkehrsmittel						DM	
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zusätzlich anzugeben: km							
II. Reise zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs <input type="checkbox"/>							
Bei einem Umzug vor Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme							
Rückreise von der neuen Wohnung zum bisherigen <input type="checkbox"/> Dienstort <input type="checkbox"/> Wohnort							
Benutztes Beförderungsmittel			Wagenklasse		Reisetag		
Es reiste							
Nur auszufüllen, wenn eine andere Person als die Antragstellerin/der Antragsteller gereist ist: Keiner der zum Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers gehörenden Personen, die sich zur Zeit des Umzugs am bisherigen Wohnort befanden, konnte die Vorbereitung und Durchführung zugemutet werden, weil							
Fahrkosten der öffentlichen Verkehrsmittel				DM			
Zu- und Abgang*)				DM			
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zusätzlich anzugeben: km							
III. Umzugsreise							
Benutztes Beförderungsmittel			Wagenklasse				
Es reisten		Zahl der Kinder		Sonstige Personen			
<input type="checkbox"/> Antragsteller/-in <input type="checkbox"/> Ehegatte/-in							
Tag des Einladens des Umzugsgutes			Tag des Ausladens des Umzugsgutes				
Am Tage des Ausladens des Umzugsgutes mußten außerhalb der neuen Wohnung der zum Haushalt gehörenden Personen übernachten, weil							
Besoldungs-/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person vor Antritt der Reise			 Tagegeld(er) zu DM			
			 Übernachtungsgeld(er) zu DM			
Fahrkosten der öffentlichen Verkehrsmittel				DM			
Zu- und Abgang*)				DM			
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zusätzlich anzugeben: km							
				Insgesamt erstattungsfähig:			

*) Bei Benutzung nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Belege beifügen.

Rechnerisch richtig

.....
 (Unterschrift der antragstellenden Person)

Anlage Nr. zum Antrag auf Umzugskostenvergütung
 der/des (Name, Vorname)

Anlage 3

Mietentschädigung (§ 8 BUKG)

A. Angaben der antragstellenden Person

1		Wohnung	Garage
		2	3
I. Neue Wohnung (Garage)			
1.	Wohnungszuweisung vom		
	ausgehändigt am		
2.	Mietvertrag		
	a) abgeschlossen am		
	b) mit Wirkung ab		
3.	Benutzbar (erst) ab (Begründung siehe Abschn. III)		
4.	In Nutzung genommen am		
5.	Gezahlte monatliche Miete einschl. Nebenabgaben (Mietvertrag liegt bei)	DM	DM
	ab		
	Beleg Nr.		
II. Bisherige Wohnung (Garage)			
1.	Gekündigt am		
2.	Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte (Nachweise über Vertragsdauer liegen bei)		
3.	Mietverhältnis bestand seit		
4.	Befindet sich das Objekt (Wohnung, Garage) im Eigentum der/des Umziehenden oder der zu ihrer/seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen?	ja/nein	ja/nein
5.	Beendigung der Nutzung am		
6.	Ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt vom		
	bis		
7.	Gezahlte Miete einschl. Nebenabgaben oder örtlicher Mietwert, wenn das Objekt sich im Eigentum der/des Umziehenden befindet	DM	DM
	a) Monatsbetrag		
	b) Gesamtbetrag	DM	DM
	für die Zeit nach Beendigung der Nutzung am		
	bis		
	Beleg Nr.		
(Mietvertrag – Behördliche Bescheinigung über örtlichen Mietwert liegt bei)			
8.	Auslagen der/des Umziehenden für das Weitervermieten	DM	DM
	Beleg Nr.		
III. Sonstige Angaben			

.....
 (Unterschrift der antragstellenden Person)

B. Berechnung der Mietentschädigung

(Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen)

1		Wohnung		Garage	
		2		3	
1. Mietentschädigung für die neue Wohnung	a) für die Zeit vom				
	bis				
	das sind	Mon.	Tage	Mon.	Tage
	b) Monatsbetrag		DM		DM
	c) Erstattungsbetrag (längstens für 3 Monate)		DM		DM
2. Mietentschädigung für die bisherige Wohnung	a) für die Zeit vom				
	bis				
	das sind	Mon.	Tage	Mon.	Tage
	b) Monatsbetrag		DM		DM
	c) Erstattungsbetrag		DM		DM
d) Erstattungsfähige Auslagen für das Weitervermieten innerhalb der Vertragsdauer		DM		DM	

3. Gesamtbetrag der Mietentschädigung

Summe Nr. 1 c Sp. 2 u. 3 DM

Summe Nr. 2 c Sp. 2 u. 3 DM

Summe Nr. 2 d Sp. 2 u. 3 DM

Insgesamt erstattungsfähig DM

Rechnerisch richtig

.....

Anlage Nr.	Berechnung der Umzugskostenvergütung	Betrag	
		DM	Pf
	I. a) Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG) oder b) Beförderungsauslagen - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BUKG, wenn die neue Wohnung im Ausland liegt - in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BUKG, wenn die Entfernung 25 km übersteigt Entfernung bis zum inländischen Grenzort _____ km Beförderungsentgelt für _____ km/25 km ¹⁾ _____ DM zuzüglich der von der Entfernung unabhängigen Teile der Beförderungsauslagen (lt. Rechnung des Spediteurs) _____ DM		
	II. Reisekostenvergütung (§ 7 BUKG)		
	III. Mietentschädigung (§ 8 BUKG)		
	IV. Erstattung der ortsüblichen Maklergebühren (§ 9 Abs. 1 BUKG)		
	V. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder (§ 9 Abs. 2 BUKG)		
	VI. Erstattung der Auslagen für die Beschaffung eines Kochherdes _____ DM von Öfen _____ DM		
	VII. Pauschvergütung (§ 10 BUKG) a) Absatz 1 i.V. mit Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 BUKG Tarifklasse _____ Verheiratete/Gleichgestellte 170 v.H. ²⁾ _____ DM _____ Ledige 85 v.H. ²⁾ _____ DM Ic Erhöhungsbetrag 50 v.H. ²⁾ = _____ DM × _____ Personen (ohne Ehegatte/-in) = _____ DM _____ DM b) Absatz 4 BUKG Verheiratete/Gleichgestellte 30 v.H./100 v.H. von 170 v.H. ¹⁾ ²⁾ Ledige 20 v.H./100 v.H. von 85 v.H. ¹⁾ ²⁾ c) Absatz 6 BUKG Häufigkeitszuschlag 50 v.H. der Summe a)		
	VIII. Nachgewiesene notwendige Auslagen für Umzugsvorbereitung bis zur Höhe der Pauschvergütung (§ 10 Abs. 5 BUKG)		
	insgesamt		
	Abzug der nach § 5 Abs. 2 BUKG anzurechnenden Zuwendungen		
	Umzugskostenvergütung		
	Abzug des bereits gezahlten Abschlags von		
	Mithin noch auszuzahlen - einzuziehen ¹⁾		
	Rechnerisch richtig		
 [Unterschrift(en)]		

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes.

An

.....
.....
.....

Betrifft: Umzugskostenvergütung

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen:

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Umzugskostenvergütung gewährt.
Sie wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

2. Auszahlungsanordnung über DM fertigen. Kapitel Titel Erl.
(Namenszeichen, Datum)

3. In die Haushaltsüberwachungsliste eingetragen. HÜL Nr. (~~Sammel-~~ Anweisung vom)
~~Einzel-~~

4. Reinschrift absenden. Erl.
(Namenszeichen, Datum)

5. Z.d.A.

Sachlich richtig, zugleich Im Auftrag

.....

An

.....

.....

.....

Betrifft: Umzugskostenvergütung

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen:

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Umzugskostenvergütung gewährt.
Sie wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

– MBl. NW. 1993 S. 1839.

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Stützung der Integration
ausländischer Arbeitnehmer/innen
und ihrer Familienangehörigen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 9. 9. 1993 – II B 4 – 5340.3

Mein RdErl. v. 19. 7. 1993 wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 (Zuwendungsbescheid), Ziffer II. (Nebenbestimmungen) ist in Nummer 7 die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1993 S. 1850.

II.

Innenministerium

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den mittleren und einfachen Dienst
vom 18. bis 22. April 1994
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministeriums v. 1. 12. 1993 -
II B 4-6.62.10-1/93

Vom 18. bis 22. April 1994 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft
- Erscheinungsformen, Ursachen, Aussichten -“
durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 250,- DM und eine Gebühr von 80,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Gebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte und Beamtinnen des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, den 18. April 1994 um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 18. April 1994, als Abreisetag der 22. April 1994 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die **Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung)** müssen auf dem Dienstweg bis zum 7. März 1994 (spätester Termin) beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1993 S. 1851.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 25. 11. 1993

Am Freitag, 17. Dezember 1993, 11.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24. September 1993
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
5. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992 und Entlastung des Verbandsvorstehers
6. VRR-Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 1992
7. Verbundetat 1994 (Entwurf)
8. Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994
9. Tarifeangelegenheiten
10. Bericht über die Auswirkungen der Tarifierhöhung 1993
11. Kürzung der Planungskostenzuschüsse des Landes NRW für den Stadtbahnbau (7%-Mittel)
12. ÖPNV-Beschleunigungsvorhaben im VRR
13. Rahmenvereinbarung DB-NRW
hier: Vorlage weiterer Abschlußberichte
14. Mehrforderungen der Deutschen Bundesbahn (DB) aufgrund von Mehrleistungen in den Jahren 1991 bis 1993

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Aufhebung des Anstellungsvertrages und Abberufung eines Geschäftsführers der VRR-GmbH
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 25. November 1993

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Heinz Eikelbeck
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1993 S. 1851.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 68 v. 19. 11. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
18. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Neudarstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Vogelsanger Straße“ im Gebiet der Stadt Wetter)	848
22. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ehemalige Zeche Krone im Gebiet der Stadt Dortmund)	848
22. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Neudarstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Baumberg im Gebiet der Stadt Monheim)	849
25. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Bärenbruch im Gebiet der Stadt Dortmund)	849
25. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Gemeinde Kalletal)	850
25. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen)	850
25. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Halle)	851
29. 10. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Darstellung eines Standortes für Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen - Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen - im Gebiet der Stadt Sankt Augustin)	851

- MBl. NW. 1993 S. 1852.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569